

Newsletter

Der November-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Kramp-Karrenbauer hat die Trümmer der Ära Merkel geerbt

von Dr. Hugo Müller-Vogg

Nachhaltigkeit: Das Prinzip für Umwelt und Finanzen

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Marios letzte Geschütze

Von Frank Schäffler MdB (FDP)

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Fünf goldene Regeln zum Thema Mitarbeiterfotos –
Was Arbeitgeber beachten müssen
2. Neue Entscheidung bei Überschreitung von Baukosten
3. Pauschalvergütung von Überstunden durch Betriebsvereinbarung
4. Arbeitgeberhaftung bei betrieblicher Altersversorgung

PANORAMA:

Alternative zum nervigen Preisvergleich

Seite 12

DIENSTLEISTUNGEN:

- Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels Seite 12
- Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH Seite 13

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Kramp-Karrenbauer hat die Trümmer der Ära Merkel geerbt

Von Dr. Hugo Müller-Vogg



Dr. Hugo Müller-Vogg

war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

Eines haben Angela Merkel und Annegret Kramp-Karrenbauer gemeinsam: Ihr Amt an der Spitze der CDU traten beide als Trümmerfrau an. Beide sollten eine schwer angeschlagene Partei wieder aufrichten. Aber hier endet die Gemeinsamkeit. Merkel musste „nur“ die Spendenaffäre von 1999 überwinden. Diese Trümmer aus der Ära Kohl zu beseitigen, war schwer genug, hatte aber nichts mit der inhaltlichen Ausrichtung der Partei zu tun.

Demgegenüber hat Kramp-Karrenbauer die ungleich schwere Aufgabe: Sie steht auf den politischen Trümmern der Ära Merkel. Die Hinterlassenschaft: Niemand weiß noch, wofür die CDU steht, sieht man einmal von ihrem Drang zum Regieren ab - mit wem auch immer. Was noch schwerer wiegt: Die CDU ist nach fast zwei Jahrzehnten unter Merkel eine gesplante Partei. Natürlich hatte es auch in der alten CDU innerparteiliche Auseinandersetzungen gegeben -zwischen Gaullisten und Atlantikern, Sympathisanten von Brandts neuer Ostpolitik und prinzipiellen Gegnern, Arbeitnehmern und Unternehmern, Jungen und Alten. Aber man stritt so, wie das in jeder Familie bisweilen notwendig ist. Niemand sprach dem anderen das Recht ab, dazuzugehören.

AKK als Managerin einer gesplanten Partei

Das ist längst nicht mehr so. Als Kramp-Karrenbauer im Frühjahr sich zur Generalsekretärin wählen ließ, wurde sie Managerin einer bereits gesplanten CDU - und zwar einer ideologisch gesplanten Partei. Den auf Modernisierung alias Sozialdemokratisierung und Vergrünung setzenden „Merkelianern“ standen die Konservativen gegenüber. Die beklagten nicht nur, dass die Partei in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik immer mehr von bewährten Prinzipien abrückte. Sie beobachteten mit Entsetzen,

dass das Konrad-Adenauer-Haus unter Leitung des vor allem mit seiner eigenen Vermarktung beschäftigten Generalsekretärs Peter Tauber den Aufstieg der AfD mehr oder weniger tatenlos zusah. Das Lob der überliegend links-grün orientierten Medien über die „moderne“ CDU wog bei Merkel, Tauber & Co schwerer als die Abwanderung zahlreicher Wähler nach ganz rechts. War es Unfähigkeit oder Arroganz? Tauber war jedenfalls 2014 noch überzeugt, die AfD werde nach kurzem Höhenflug wieder verschwinden wie einst die Piraten.

Die ideologische Spaltung der CDU manifestiert sich inzwischen darin, dass es seit dem vergangenen Jahr erstmals zwei innerparteiliche Gruppierungen gibt, die um den Kurs der Partei, um ihre Seele kämpfen - die konservative Werte-Union und die linksliberale Union der Mitte. Beide Gruppierungen verhalten sich so, als wären sie bei den SPD-Linken in die Lehre gegangen. Die Gegner, ja die Feinde sind die eigenen „Parteifreunde“ auf der jeweils anderen Seite des CDU-Spektrums. Mit der SPD, den Grünen oder der AfD setzen sich beide Seiten so gut wie nie auseinander. Ihre ungeteilte, bissige und verletzende Aufmerksamkeit gehört dem „Feind im eigenen Haus“.

Union der Mitte und Werte-Union kennen nur einen Gegner: die lieben Parteifreunde

Union der Mitte wie Werte-Union stellen auf den Parteitag keine relevanten Stimmblocke. Sie wirken eher über die Medien in die Partei hinein. In ihr dürfte der Graben zwischen den Befürwortern eines modernen Konservatismus und denen einer grün imprägnierten „Union der Beliebigkeit“ seit dem knappen Wahlsieg Kramp-Karrenbauers über Friedrich Merz vor acht Monaten noch tiefer geworden sein. Denn Kramp-Karrenbauer hat es bisher nicht geschafft, die Partei inhaltlich zu einen. Schlimmer noch: In den Umfragen liegt die Partei deutlich unter dem schlechten Wahlergebnis bei der Bundestagswahl 2017. Überdies drohen bei den drei Landtagswahlen im Osten neue Tiefststände. Eine CDU mit Wahlergebnissen unter 20 Prozent in weiten Teilen der Republik oder Umfragewerten von 25 Prozent plus im Bund verliert aber ihr wichtigstes Pfund: nämlich die letzte Volkspartei zu sein.

Annegret Kramp-Karrenbauer sah noch vor wenigen Monaten aus wie die sichere Merkel-Nachfolgerin im Kanzleramt. Doch ihre Aussichten haben sich deutlich verschlechtert. Kaum eine andere Partei orientiert sich bei der Entscheidung für ihre Spitzenkandidaten so stark an deren Wahlchancen wie die CDU. Kramp-Karrenbauers

Umfragewerte aber sind schlecht, zu schlecht, als dass ihr die Kanzlerkandidatur automatisch zufiele. Wenn jetzt gewählt würde, hätte der Nordrhein-westfälische Ministerpräsident Armin Laschet die ungleich besseren Chancen. Der gehört innerparteilich zwar zu den Merkelianern, regiert in Düsseldorf jedoch reibungslos mit den Freien Demokraten und wäre für die Konservativen in der Partei eher akzeptabel als etwa der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Daniel Günther, Idol der Union der Mitte.

Kramp-Karrenbauer muss auf die SPD hoffen – und auf Glück im Ministeramt

In der Politik kann sich sehr vieles sehr schnell ändern. Sollte es in Deutschland zu einer ausgeprägten Rezession mit steigenden Arbeitslosenzahlen kommen, wirkte das auf grüne Blütenräume wie Nachtfrost. Bei unveränderter politischer und wirtschaftlicher Großwetterlage spricht dagegen nichts für eine Erholung der CDU. Kramp-Karrenbauer muss also darauf hoffen, dass die SPD sich für eine neue Parteispitze entscheidet, die die Arbeit der GroKo fortsetzen will. Zugleich müsste Kramp-Karrenbauer die Zeit nutzen, um als Ministerin sich den Ruf einer starken Politikerin zu erarbeiten, der man die Führung des Landes zutraut. Dafür ist das Verteidigungsministerium freilich das am wenigsten geeignete Haus. Dort ist schon manche Kanzlerhoffnung begraben worden, zuletzt die von Thomas de Maizière und Ursula von der Leyen.

Kramp-Karrenbauer ist bei ihrem Wechsel aus Saarbrücken nach Berlin häufig mit Merkel verglichen worden. Nicht ohne Grund: Beide Politikerinnen sind stets unterschätzt worden, beide haben sich unter schwierigen Bedingungen als zäher erwiesen als ihre Gegner. Gleichwohl spricht wenig dafür, dass AKK ein ähnlicher Aufstieg bevorsteht wie der Noch-Kanzlerin. Die Trümmer aus der Merkel-Zeit sind zu groß und zu schwer. ■

Nachhaltigkeit: Das Prinzip für Umwelt und Finanzen

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost



Friedhelm Ost

leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde.

Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

Hintergrund sinkender Exporte und der geringeren Auslastung der Kapazitäten sowie der verschlechterten Perspektiven halten sich die meisten Unternehmen mit Investitionen in neue Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen mehr und mehr zurück. Die strukturellen Veränderungen durch die fortschreitende Digitalisierung mit dem „Internet of everything“, durch die Robotisierung und künstliche Intelligenz sowie durch andere

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat gut lachen: In den ersten 6 Monaten dieses Jahres gab es im deutschen Staatshaushalt einen Überschuss von mehr als 45 Mrd. Euro. Beim Bund waren es 17,7 Mrd., bei den Ländern 12,7 Mrd., bei den Kommunen und Sozialversicherungen jeweils über 7 Mrd. Euro, die mehr eingenommen als ausgegeben wurden.

Hohe Überschüsse bei den Staatsfinanzen

Insgesamt kassierte der Staat im 1. Halbjahr 792 Mrd. Euro; die Ausgaben betragen rund 746 Mrd. Euro. Zu diesem Überschuss haben die immer noch positiven ökonomischen Entwicklungen beigetragen – vor allem die guten Arbeitsmarktdaten. Die Zahl der Erwerbstätigen lag im Juni bei 45,2 Millionen; davon waren 33,4 Mio. in einem sozialversicherungspflichtigen Job. Das wirtschaftliche Wachstum hat sich allerdings in den letzten Monaten abgeschwächt. Die Risiken der Weltwirtschaft sind inzwischen zu einer knirschenden Bremse geworden. Die negativen Nachrichten aus der Industrie nehmen zu. Die Automobilindustrie, die Chemie und der Maschinenbau spüren bereits die Auswirkungen des globalen Handelskrieges, der insbesondere von dem Twitterpräsidenten im Weißen Haus geführt wird. Derzeit konzentriert sich Donald Trump auf den Kampf gegen China. Doch sein Damoklesschwert schwebt weiterhin über Deutschland, dessen Autoexporte in die USA den Dealmaker Trump ganz besonders ärgern. Die deutschen Überschüsse im Außenhandel mit den USA summierten sich in den letzten Jahren auf jeweils fast 50 Mrd. Euro; rund 10 % der deutschen Ausfuhren gehen in die Vereinigten Staaten.

Rezessionsgefahren für die Wirtschaft

Ohnehin ist die deutsche Volkswirtschaft stärker vom Außenhandel abhängig als die der meisten anderen Industriestaaten. Vor dem

Technologien führen zu einem teilweise völligen Wandel in der Produktion und im Handel sowie bei Dienstleistungen. Vor allem betroffen davon ist die Automobilindustrie mit der notwendigen Umstellung auf die Batterie- und Kohlenwasserstofftechnologie. Das hat revolutionäre Konsequenzen für den großen Sektor der Kfz-Zulieferer – auf Hersteller von Vergaser, Zündungen, Auspuffanlagen usw.

Steuern senken, Investitionen steigern!

Der private Konsum läuft derweil noch gut. Von ihm gehen die wichtigsten Impulse für die Konjunktur aus. Auch der Staat könnte das wirtschaftliche Wachstum fördern. Da die Staatseinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben wesentlich stärker steigen als die Wirtschaftsleistung, wäre eine Senkung der Steuern ein wichtiger Schritt. Vor allem sollte alles getan werden, um die staatlichen und privaten Investitionen zu stärken. Die staatliche Steuerquote liegt inzwischen mit 23,9 % des Bruttoinlandsproduktes so hoch wie seit langem nicht mehr. Dagegen gehen gerade einmal nur gut 80 Mrd. Euro in die diesjährigen Bruttoinvestitionen des Staates; das sind etwa 2,3 % der öffentlichen Ausgaben von insgesamt rund 1.500 Mrd. Euro.

Noch sprudeln die Steuerquellen

Vor allem profitiert der Staat von den niedrigen Zinsen, die Bund, Länder und Gemeinden für ihre Schulden zahlen müssen: 2012 waren dafür noch über 63 Mrd. Euro fällig, 2018 gerade noch 31 Mrd. Euro. Solche Zinsgewinne in vielfacher Milliardenhöhe sorgen mit für die Staatsüberschüsse in den öffentlichen Haushalten. Außerdem sind die gesamten Steuereinnahmen von 552 Mrd. Euro im Jahre 2012 auf 714 Mrd. Euro in 2018 gestiegen. Allein die Einkommensteuern beliefen sich im vergangenen Jahr auf 332 Mrd. Euro (2012: 232 Mrd. Euro). Die Körperschaftsteuer brachte 2018 deutlich mehr als 33 Mrd. Euro und damit doppelt so viel wie 2012. Private und Unternehmen sind in den letzten Jahren immer stärker steuerlich belastet worden; die Steuerquote hat mit 23,9 % eine Rekordhöhe erreicht. Diese Entwicklung sollte alle warnen, die derzeit mit weiteren Steuererhöhungen durch die Landschaft geistern. Diejenigen, die noch mehr Umverteilung zu Lasten der sogenannten Besserverdiener und Unternehmer fordern, sind längst bei den PDS-Linken verortet. Diejenigen, die sich inzwischen vom Staat allzu stark belastet fühlen, driften mehr und mehr zur AfD ab. Denn Frust und Verdruss machen sich zusehends gerade in der Mittelschicht unserer Bevölkerung breit.

Staatsschulden: Immer noch 2 Billionen Euro

Klimaschutz und Nachhaltigkeit beherrschen derzeit die politische Szenerie. Dabei steht der Umweltschutz deutlich im Vordergrund, was durchaus richtig und verständlich ist. Dennoch sollte auch in der Wirtschafts- und Finanzpolitik das Prinzip der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Noch sind der Bund, die Länder und Gemeinden mit insgesamt über 2 Billionen Euro verschuldet. Seit 2012 konnten etwa 150 Mrd. Euro an Schulden abgebaut werden. Deutschland erfüllt inzwischen die Maastricht-Kriterien. Erreicht wurde dieses Ziel vor allem dank des guten Wirtschaftswachstums und der daraus resultierenden öffentlichen Einnahmen. Sollte sich die Konjunktur abschwächen, wofür es viele Anzeichen gibt, wird die Reduzierung des nach wie vor hohen und teuren Schuldenbergs wesentlich schwerer oder gar ins Stocken geraten. Die nächsten Generationen werden die Lasten der Verschuldung zu schultern haben: Wer das nicht will, der muss auch in der Finanzpolitik des Staates dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgen. Im Übrigen müssen auch hunderte Milliarden investiert werden, um die ökologischen Ziele zu erreichen und hier eine erfolgreiche Politik der Nachhaltigkeit zu betreiben. ■

Der Verkauf im Onlinegeschäft boomt

Daher ist das Vermarkten und Verkaufen Ihrer Produkte im Internet unumgänglich. Durch das richtige Gesamtkonzept, passend zum Unternehmen, können Ihre Ansprüche und Bedürfnisse in einem Online-Shop abgedeckt werden.

So steht Ihrem Erfolg nichts im Wege!

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 2265789
(0231) 2265788
info@k6-medien.de



Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Präsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

Marios letzte Geschütze

Von Frank Schäffler MdB (FDP)



Frank Schäffler

ist Mitglied der FDP-Fraktion im Deutschem Bundestag und hat sich in der Vergangenheit als Euro-Rebell einen Namen gemacht .

Inzwischen ist es wohlfeil, auf die EZB zu schimpfen und ihre Politik zu kritisieren. Der Chef der Deutschen Bank tut es, die Sparkassenverbände tun es, die Wirtschaftsmedien tun es und auch die zahlreiche Wirtschaftsforschungsinstitute tun es. Alle kritisieren, dass die Kollateralschäden der Null- und Negativzinspolitik gravierend seien, je länger sie andauert. Gerade vor und nach den Sitzungen des EZB-Rates ist dies der Fall. Gestern hat der scheidende Präsident der Zentralbank, Mario Draghi, nach solch einer Sitzung angekündigt, den Einlagezins der Banken bei der EZB von -0,4 auf -0,5 Prozentpunkte abzusenken und das Anleihen-Aufkaufprogramm ab November wieder mit zusätzlich 20 Mrd. Euro pro Monat zu starten. Bis heute hat die EZB bereits Anleihen für 2.600 Milliarden Euro gekauft.

Deutsche Banken, aber insbesondere auch die Sparer, kostet die Politik Draghis Milliarden. Die Banken stecken in einer Zwickmühle: Sie stehen unter massivem Veränderungsdruck durch die Digitalisierung und das veränderte Kundenverhalten. Und gleichzeitig können sie mit den Einlagen ihrer Kunden kein Geld mehr verdienen, sondern müssen sogar dafür bezahlen, wenn sie diese über Nacht bei der Notenbank parken. Es ist nur eine Frage der Zeit bis die ersten Banken auch bei uns in Schwierigkeiten geraten. Dann wird es auch die Einleger treffen.

Alles hat seinen Anfang. 2010 kündigte der damalige EZB-Präsident Jean-Claude Trichet an, im Gleichklang zur Installation des vorübergehenden Euro-Rettungsschirms EFSF, dem Vorläufer des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, Anleihen der Krisenländer aufzukaufen. Dieser Dammbbruch war der Beginn der Monetarisierung von Staatsschulden, die nunmehr bereits seit 9 Jahren fortgesetzt wird und deren Ende nicht in Sicht ist.

Rücktrittsforderungen an Trichet wurden damals als Majestätsbeleidigung verstanden. Der Sonnenkönig in Frankfurt durfte nicht kritisiert werden, da die EZB unabhängig sei. Doch die Politisierung der EZB hat spätestens im Mai 2010 begonnen. Seitdem sitzt der jeweilige EZB-Präsident bei politischen Entscheidungen immer mit am Tisch. Er ist sozusagen der oberste Finanzminister des Euro-Raums. Eigentlich sollte die damalige Krisenintervention nur vorübergehend sein. Die EZB-Ingenieure, die wortgewaltig die geldpolitischen Instrumente darlegten, vertraten die Auffassung, dass es kein Problem sei, die Intervention bei einer Normalisierung der Situation rund um die Euro-Schuldenkrise wieder zurückzufahren. So nach dem Motto: erst drehen wir den Hahn etwas auf und anschließend einfach wieder zu. Doch 9 Jahre später ist der Hahn immer noch auf und die Führung der EZB schraubt ihn munter immer weiter auf.

Inzwischen stellen sich die Marktteilnehmer auf das billige Geld ein. Sie wissen: im Zweifel interveniert die EZB. Sie rechnen daher mit dauerhaft niedrigen Zinsen und kalkulieren ihre Investitionen danach. Die EZB ist damit in der Falle. Dreht sie den Hahn wieder zu, dann implodiert das System. Die Zinsen können von den Zombieunternehmen, von den Zombiebanken und von den überschuldeten Staaten nicht mehr in dieser Höhe bedient werden. Die Notenbank ist gefangen in ihrer Null- und Negativzinspolitik. Sie muss immer weiter machen und den Hahn weiter öffnen. Das System braucht daher immer mehr und immer billigeres Geld. In diesem Hamsterrad befinden wir uns aktuell.

Das Vermächtnis von Jean-Claude Trichet und jetzt vor allem von Mario Draghi ist daher verheerend. Die Fehler sind nicht zu entschuldigen, denn die Entwicklung war absehbar. Das süße Gift macht zu sehr abhängig, als dass man es wieder absetzen kann.

Was bleibt von Mario Draghi übrig, wenn er am 31. Oktober sein Amt an Christine Lagarde abgeben wird? Zwei Dinge. Erstens: Mario Draghi hat das Geldwesen im Euroraum dauerhaft ruiniert, es wird keine „normalen Zinsen“ mehr geben. Zweitens: Mario Draghi hat den Glauben an eine unabhängige Geldpolitik der Zentralbank zerstört. Letzteres ist besonders schlimm. Denn Vertrauen in eine Währung zu schaffen, ist schwierig und nur langfristig aufzubauen. Der Verlust des Vertrauens ist aber über Nacht möglich. Gegen diese verantwortungslose Politik hilft nur die Durchsetzung eines marktwirtschaftlichen Geldsystems, das Recht und Freiheit schützt. ■

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Fünf goldene Regeln zum Thema Mitarbeiterfotos – Was Arbeitgeber beachten müssen

Der Gesellschafter einer inaktiven GmbH veräußerte seine Anteile an einen fremden Dritten. Es lagen VerEin paar Schnappschüsse von der letzten Betriebsfeier gemacht und diese dann für den Social Media Auftritt verwendet? Ganz selbstverständlich werden bei Firmenevents Fotos oder Filmaufnahmen von Mitarbeitern gemacht. Häufig werden diese dann zu Imagezwecken auf den Websites und Social Media Kanälen von Unternehmen genutzt.

Doch Vorsicht: Ohne rechtliche Grundlage dürfen diese eben nicht so ohne weiteres veröffentlicht werden und die unberechtigte Verwendung kann etwaige Beseitigungsansprüche zur Folge haben!

Was gibt es rechtlich zu beachten und wie können sich Arbeitgeber absichern?

1. Ohne Einwilligung geht gar nichts!

Bildnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, die rechtlichen Vorgaben finden sich hierfür im §22 Kunsturhebergesetz (KUG). Abgesehen von den allgemeinen Ausnahmen im § 23 KUG, benötigt der Arbeitgeber eine Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen. Zudem hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner Rechtsprechung eigene Grundsätze entwickelt. Nach dieser muss die Einwilligung des Arbeitnehmers zur Veröffentlichung seines Fotos schriftlich erfolgen.

2. Datenschutz: Strengere Regeln aufgrund der neuen DSGVO?

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei Foto- und Videoaufnahmen um personenbezogene Daten. Daher ist es umstritten, ob durch die neue DSGVO die allgemeinen Grundsätze des KUG verdrängt werden. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte nunmehr Mitarbeiterfotos nur noch unter Einhaltung der strengeren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen veröffentlichen.

Auch hier gilt gemäß Art. 6 DSGVO ein sogenannter Erlaubnisvorbehalt. Arbeitgeber benötigen grundsätzlich eine Einwilligung, außer wenn das berechtigte Interesse des Arbeitgebers gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO überwiegt. Hier kann wieder der §23 KUG herangezogen werden, sodass es keiner Erlaubnis bedarf, wenn Personen z.B. nur als Beiwerk verschwommen auf einem Foto zu erkennen sind.

3. Praxistipp: wie sieht eine datenschutzkonforme Einwilligung aus?

Ist auf dem Foto ein Mitarbeiter zu erkennen, ist also auch nach Datenschutzrecht überwiegend eine vorherige Einwilligung erforderlich. Doch welche Anforderungen werden an diese Einwilligung gestellt? Eine Einwilligung ist nur dann rechtlich zulässig, wenn:

- **Freiwilligkeit:** Eine Einwilligung ist nur zulässig, wenn sie freiwillig erfolgt. Der Arbeitnehmer muss eine Wahl und die Möglichkeit zur Verweigerung haben und ihm dürfen im Falle einer Nichterteilung der Einwilligung keine Konsequenzen drohen. Es ist ein konkreter Hinweis vonnöten, dass bei Nichteinwilligung keine negativen Folgen drohen.
- **Schriftform:** Die Einwilligung sollte gemäß § 26 Abs.2 S.3 DSGVO schriftlich und muss vor der Veröffentlichung eingeholt werden.
- **Transparenz:** Der Arbeitgeber hat Informationspflichten nach §§ 13, 14 DSGVO. Den Mitarbeitern muss mitgeteilt werden, wo und in welchem Kontext die Aufnahmen veröffentlicht werden. Wichtig ist also, dass der Arbeitnehmer in Textform (z.B. E-Mail) detailliert über die vorgesehenen Zwecke der Veröffentlichung, informiert wird. Bei der Einholung der Einwilligung möglichst konkret dargelegt werden, wozu der Arbeitgeber die Mitarbeiterfotos verwenden möchte.
- **Widerruf der Einwilligung:** Zudem muss schriftlich über die Möglichkeit informiert werden, dass Mitarbeiter die Einwilligung auch jederzeit widerrufen können.

4. Konsequenzen eines Widerrufs

Doch was passiert, wenn ein Mitarbeiter seine Einwilligung im Nachhinein widerruft? Das nicht rechtzeitige Entfernen von Bildnissen Beschäftigter kann etwaige Beseitigungsansprüche zur Folge haben. Doch dem Arbeitgeber stehen i. d. R. aber auch andere, der Beseitigung gleich wirksame und weniger kostenintensive Mit-

tel zur Verfügung. So reicht es laut Rechtsprechung aus, wenn Gesichter der betroffenen Personen verpixelt oder retuschiert werden.

5. Arbeitsverhältnis beendet = automatischer Widerruf der Einwilligung?

Ob die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses als Widerruf der Einwilligung zu verstehen ist und die Aufnahmen von Ex-Mitarbeitern entfernt werden müssen, ist noch vom Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. Gerade bei Unternehmen mit hoher Mitarbeiterfluktuation ist dies eine heikle Frage. Denn die dann notwendige regelmäßige Aktualisierung der Website wäre mit einem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Volker Görzel, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte, Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln,

Telefon: 0221/ 29 21 92 0, Telefax: 0221/ 29 21 92 25, goerzel@hms-bg.de, www.hms-bg.de

2. Neue Entscheidung bei Überschreitung von Baukosten

Eine sehr interessante Entscheidung zu der praxisrelevanten Thematik der Überschreitung von Baukosten, hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg durch Urteil vom 07.08.2018 – 2 U 30/18, getroffen.

Folgender Sachverhalt lag dem OLG Oldenburg zur Entscheidungsfindung vor:

Der Kläger beehrte von dem beklagten Architekten Schadensersatz im Hinblick auf eine signifikante Kostenüberschreitung im Rahmen der Durchführung eines umfänglichen Bauprojektes.

Die Beklagte hatte sich im Rahmen einer mündlichen Auftragserteilung verpflichtet, Architektenleistungen zu erbringen. Es war die Durchführung zweier Bauteile zu unterschiedlichen Pauschalpreisen vereinbart worden.

Die von der Beklagten erstellten Planungen wurden bezüglich der Wirtschaftlichkeit derselben für das zu erstellende Investitionsobjekt einer Überprüfung unterzogen. Die von der Beklagten erfolgten Kostenzusammenstellungen waren Grundlage für die durchzuführenden Finanzierungsgespräche.

Während der Durchführung des Bauvorhabens waren durch die Beklagte zunächst lediglich geringfügige Veränderungen der Kosten mitgeteilt worden. Im Zusammenhang mit der endgültigen Fertigstellung des Bauvorhabens August 2013 wurde der Kläger allerdings davon unterrichtet, dass sich die Kosten für den Bauteil I um EUR 697.698,78 und für den Bauteil II um EUR 523.868,05 erhöht hätten.

Im Hinblick auf diese Kostenänderungen tätigte der Kläger eine Umfinanzierung, wobei sich die Baukosten zwischenzeitlich – im Vergleich zu der ursprünglichen Zusammenstellung der Kosten vom 13.05.2011, die für den Bauteil I EUR 5.197.369,63 und für den Bauteil II EUR 5.248.770,19 betragen hatten, in signifikanter Art und Weise, nämlich für den Bauteil I um EUR 862.294,41 und für den Bauteil II um EUR 834.233,31 erhöht hatten. Die abschließende Bewertung der Erhöhung für den Bauteil I ist hierbei noch nicht erfolgt.

In dem erstinstanzlichen Verfahren hatte der Kläger behauptet, dass ihm ein Schaden durch die erhöhten Baukosten einerseits sowie die Kosten der Umfinanzierung andererseits entstanden sei. Er habe auf die ursprüngliche Kostenzusammenstellung vom 13.05.2011 vertraut. Diese sei die Grundlage für die Kalkulation und die Finanzierung des Bauvorhabens gewesen.

Sofern der Kläger Kenntnis von den Mehrkosten gehabt hätte, hätte er von der Durchführung des Bauvorhabens abgesehen bzw. hätte eine andere Durchführung gewählt. Sonderwünsche, die zu einem erhöhten Kostenaufwand geführt hätten, hätte es nicht gegeben. Auch sei der Verkehrswert des Grundstücks infolge der höheren Baukosten nicht gesteigert worden.

Die Vorinstanz, das LG Oldenburg hatte ein Grundurteil am 14.03.2018 – 1 O 1662/14 erlassen. Hiergegen hatte die Beklagte Berufung eingelegt, die im Ergebnis erfolgreich war, da das erstinstanzliche Grundurteil aufgehoben wurde und eine Zurückweisung an das LG Oldenburg erfolgte.

Das erstinstanzliche Urteil verstößt gegen § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO und weise einen wesentlichen Mangel auf, da der Erlass eines Grundurteils nur dann möglich ist, sofern alle Fragen zum Anspruchsgrund einer Beantwortung zugeführt worden sind. Weiterhin muss das Bestehen eines Anspruchs in irgendeiner Höhe wahrscheinlich sein.

Die Aufrechnungsforderungen des Beklagten sowie eine Vorteilsausgleichung gehören grundsätzlich zum Anspruchsgrund. Das Gericht muss daher eindeutig klarstellen, wenn es hierzu erst im Betragsverfahren Stellung nehmen will.

Darüber hinaus ist ein Grundurteil unzulässig, sofern sich – wie vorliegend der Fall – Fragestellungen zum

Anspruchsgrund und zur Anspruchshöhe nicht in sinnvoller Art und Weise trennen lassen. Bei Haftungsfragen des Architekten wegen der Überschreitung eines vereinbarten Kostenrahmens sei in aller Regel eine derartige Verflechtung gegeben.

Der Bauherr muss im Hinblick auf die Vereinbarung eines Kostenrahmens zumindest darlegen, dass die Einhaltung einer bestimmten Maximalvorgabe vertraglich vereinbart war.

Jedenfalls träge den Architekten eine gesteigerte Aufklärungspflicht, sofern er – wie es vorliegend der Fall gewesen ist – die Zusammenstellung von Kosten zum Zwecke der Finanzierung übernommen hat. Dem Architekten obliegt demgegenüber eine sekundäre Darlegungslast zu den aus technischer Sicht möglichen Kosteneinsparungen.

Die Entscheidung ist für das Baurecht insoweit von besonderem Interesse, als sich das OLG Oldenburg mit den prozessualen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Architektenhaftung im Hinblick auf eine Überschreitung von Baukosten auseinandersetzt.

Materiell-rechtlich sei das Architektenwerk dann mangelhaft, sofern der Architekt eine vereinbarte Baukostenobergrenze nicht einhält. Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei dem Kläger dahingehend, dass er zumindest darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, dass der Bauherr gegenüber dem Architekten seine Kostenvorstellung als Baukostenobergrenze geäußert haben bzw. zur Geschäftsgrundlage des Architektenvertrages erhoben haben muss.

Eine mangelhafte Kostenplanung und somit ein mangelhaftes Werk kann sich aber auch aus der Verletzung von Aufklärungspflichten seitens des Architekten ergeben. Dies kommt vorliegend im Hinblick auf die getätigten Kostenzusammenstellungen und die signifikante Abweichung von der Kostenermittlung vom 13.05.2011 im Zusammenhang mit den mitgeteilten Kosten im August 2013 in Betracht.

Dem Kläger obliegt es hingegen im Rahmen seiner Darlegungs- und Beweislast, es zu präzisieren, welchen Schadensersatzanspruch er im Hinblick auf welche Pflichtverletzung verfolgt.

Demnach muss der Kläger auch darlegen, welche konkrete Aufklärungspflichtverletzung, unter Angabe von Zeit- und Umstandsmomenten, zu welcher konkreten Kostenänderung geführt hat. Hierzu muss der klagende Auftraggeber dann auch darlegen, wie er bei einer zutreffenden Kostenermittlung reagiert hätte, sofern auch eine Aufklärungspflichtverletzung nicht vorgelegen hätte.

Hierzu genügt es nicht, wenn der Kläger lediglich darlegt, er hätte das Projekt nicht oder jedenfalls nur in einer veränderten Fassung realisiert. Vielmehr muss der Kläger darlegen und beweisen, welche konkrete Reaktions- und Verhaltensweise er verfolgt hätte. Darüber hinaus muss er auch darlegen und beweisen, wie sich diese konkrete Reaktionsweise auf die Vermögenslage ausgewirkt hätte. Beweiserleichterungen in diesem Zusammenhang sind für den Kläger nicht gegeben, da eine typisierende Betrachtung, welche konkrete Verhaltensweise von einem Bauherrn an den Tag gelegt wird, sofern er von dem Architekten zutreffend und rechtzeitig zu den zu erwartenden Baukosten aufgeklärt wird, nicht gegeben sind.

Da der Rechtsstreit im Hinblick auf die Tatsachenaufklärung noch am Anfang stand, so stellte es das OLG Oldenburg fest, hat es die den Rechtsstreit an das LG Oldenburg nach Maßgabe des § 538 Abs. 2 ZPO zurückverwiesen.

Rückfragen:

RA Helene – Monika Filiz, Fachanwältin für Familienrecht /Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Präsidentin des VBMI - VERBAND DEUTSCHER ANWÄLTE für Bau-, Miet- und Immobilienrecht e. V.

RAMohr Dr. Fuss Filiz, Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten

Voelckerstr. 11, 60322 Frankfurt a.M., Tel.: +49 (0)69 / 9540 94-50, Fax: +49 (0)69 / 9540 94-70

Email: RA-Filiz@web.de, www.ra-mff.de

3. Pauschalvergütung von Überstunden durch Betriebsvereinbarung

Eine tarifvertragsersetzende Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen einer Gewerkschaft und ihrem Gesamtbetriebsrat ist unwirksam, soweit sie bestimmt, dass Gewerkschaftssekretäre, die im Rahmen vereinbarter Vertrauensarbeitszeit regelmäßig Mehrarbeit leisten, als Ausgleich hierfür pauschal eine näher bestimmte Anzahl freier Arbeitstage im Kalenderjahr erhalten. (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu seinem Urteil vom 26. Juni 2019 - 5 AZR 452/18 -).

Sie bestimmt die Voraussetzungen des Mehrarbeitsausgleichs nicht hinreichend klar und verletzt zudem den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Kläger ist bei der beklagten Gewerkschaft als Gewerkschaftssekretär mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden beschäftigt. Die Parteien haben „Vertrauensarbeitszeit“ vereinbart, d. h. der Kläger hat über Beginn und Ende der Arbeitszeit grundsätzlich selbst zu entscheiden. Auf das Arbeitsverhältnis finden die in Form einer Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossenen „Allgemeinen Arbeitsbe-

dingungen für die ver.di-Beschäftigten“ (AAB) Anwendung. Diese sehen vor, dass Gewerkschaftssekretäre, die regelmäßig Mehrarbeit leisten, als Ausgleich neun freie Arbeitstage im Kalenderjahr erhalten. Die anderen Beschäftigten haben dagegen für jede geleistete Überstunde Anspruch auf einen Freizeitausgleich von einer Stunde und achtzehn Minuten (= 30 % Überstundenzuschlag) bzw. auf eine entsprechende Überstundenvergütung.

Der Kläger hat für vier Monate, in denen er neben seinen sonstigen Aufgaben in einem Projekt arbeitete, die Vergütung von Überstunden in Höhe von 9.345,84 Euro brutto verlangt. Unter Berufung auf von seinen Vorgesetzten in dieser Zeit abgezeichnete Zeiterfassungsbögen hat er vorgetragen, er habe in diesen Monaten insgesamt 255,77 Überstunden geleistet. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, sämtliche Überstunden des Klägers seien mit den neun Ausgleichstagen nach den AAB abgegolten. Zudem hat sie bestritten, dass der Kläger Überstunden in dem von ihm behaupteten Umfang geleistet habe und diese von ihr angeordnet, gebilligt oder geduldet worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers war vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich.

Die AAB sind teilunwirksam, soweit sie für bestimmte Gewerkschaftssekretäre eine Pauschalvergütung von Überstunden vorsehen. Der Anwendungsbereich der Norm verstößt mit der Voraussetzung „regelmäßiger Mehrarbeit“ gegen das Gebot der Normenklarheit, weil für die Beschäftigten nicht hinreichend klar ersichtlich ist, in welchem Fall eine solche anzunehmen ist und in welchem Fall nicht. Außerdem genügt die Regelung nicht dem betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine - wie auch immer geartete - „Regelmäßigkeit“ von Überstunden ist kein taugliches Differenzierungskriterium dafür, ob die Vergütung von Überstunden pauschaliert oder „spitz“ nach den tatsächlich geleisteten Überstunden gezahlt wird. Der Kläger hat deshalb Anspruch auf Vergütung der Mehrarbeitsstunden zzgl. des in den AAB vorgesehenen Zuschlags von 30 %. Über die Höhe der dem Kläger noch zustehenden Vergütung konnte der Senat anhand der bisher getroffenen Feststellungen nicht entscheiden und hat deshalb die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dieses wird nun feststellen müssen, wie viele Überstunden der Kläger im Streitzeitraum tatsächlich geleistet hat.

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Michael Henn, Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Erbrecht
Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711 - 3058 930, Fax: 0711 - 3058 9311
E-Mail: stuttgart@drgaupp.de, www.drgaupp.de

4. Arbeitgeberhaftung bei betrieblicher Altersversorgung

Das Landesarbeitsgericht (LAG Hamm, Urteil vom 06.12.2017, Az. 4 Sa 852/17) entschied, dass der Arbeitgeber (AG) auf Schadensersatz haftet, sofern die Beratung bei Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) fehlerhaft war. Und zwar auch dann wenn die Beratung durch ein Kreditinstitut erfolgt war. Dies gilt analog für Versicherungsvermittler aller Art, denn diese sind ebenfalls im Pflichtenkreis des Arbeitgebers tätig, mithin dessen Erfüllungsgehilfen.

Der Mitarbeiter bemerkte erst nach Auszahlung der bAV, dass auf diese noch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu bezahlen waren.

Paukenschlag auf einer bAV-Fachtagung des Handelsblattes

Der damalige Vorsitzende des Ruhegeldsenates beim Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bereits 2005 durch einen Fachvortrag und einen Fachaufsatz zum Thema „Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten im Betriebsrentenrecht“ für Wirbel gesorgt. Das LAG Hamm, aber noch nicht jedes Arbeitsgericht, folgt inzwischen dieser Linie der Arbeitgeberhaftung.

Das LAG München (Urteil vom 15.03.2007, Az. 4 Sa 1152/07) verurteilte einen Arbeitgeber zur Lohnnachzahlung, weil die Entgeltumwandlung mit gezillmerten Tarifen (also solchen, welche die Abschlusskosten in den ersten bis zu weniger als 10 Jahren verteilt erheben) nicht zur gesetzlich verlangten Wertgleichheit mit dem umgewandelten Entgelt führt.

Potentiell bis zu mehr als 20 Millionen bAV-Verträge betroffen

Selbstverständlich ist nicht nur über die GKV-Beitragspflicht zu informieren (sowie die Beiträge zur Pflegeversicherung) sondern auch darüber, dass der Arbeitnehmer (AN) diese dann als Rentner ganz allein bezahlt, also nicht nur wie bis 2003 geregelt den „halben“ Beitrag. Fachanwälte und Interessenvereine haben massenhaft gegen den „vollen GKV-Beitrag auf Betriebsrenten seit 2004“ u.a. geklagt – bis zum Verfassungsgericht: Stets erfolglos, weil der Falsche verklagt wurde!

Die Arbeitgeberhaftung erscheint erfolversprechender. Noch krasser ist das wirtschaftliche Ergebnis, wenn wegen Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze ohnehin (fast oder) gar kein Beitrag zur GKV angefallen wäre, wenn man auf die Entgeltumwandlung richtig informiert ganz verzichtet hätte.

Wie die „Betreuung“ der bAV für Agenten und Makler zum Verhängnis wird?

Gesichert ist, dass kein Arbeitgeber seine (neuen) Mitarbeiter über die bAV ungefragt aufzuklären hat, § 1a BetrAVG. Erst wenn die Entscheidung des Mitarbeiters für insbesondere eine Entgeltumwandlung gefallen ist, beginnen begrenzte Aufklärungs- und Beratungspflichten. Wer als Arbeitgeber dies einem Versicherungsvermittler oder Bankberater überlässt ist besser beraten, wenn er den Beratungsinhalt prüfen lässt und auch zur Personalakte nimmt.

Die Betreuung durch Vermittler und Berater, aber auch Rückfragen von Arbeitnehmern bei solchen Betreuern, bedeuten eine weiterlaufende Haftung, also ein Verhindern des Ablaufes der Verjährung: Denn es kann sicher auch bei vorher abgeschlossenen Verträgen die korrekte Beratung nachgeholt werden, damit die bAV-Verträge ggf. noch beitragsfrei gestellt werden könnten.

Vermittlerhaftung und Beraterhaftung verjähren 10 Jahre nach dem jeweiligen Pflichtverstoß

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass jede Beratungspflichtverletzung separat zu betrachten ist, auch bei der Verjährung. Beim Unterlassen zählt der letztmögliche Zeitpunkt korrekter Information bzw. Beratung. Hier würde dann auch ein Vermittler dem AG haften, für Falschberatung, entweder bei Erstberatung, oder bei versprochener Betreuung auch später – etwa bei einer auch bereits geplanten Gesetzesänderung (im Fall des LAG Hamm: Volle GKV-Beitragspflicht seit 01.01.2004).

Indes: Er könnte den AG ja korrekt beraten haben, aber dann nur in den Gesprächen mit den Arbeitnehmern (AN) dann falsch informiert haben, oder später im Rahmen der Betreuung, ohne dass es Gespräche mit den AN dann noch gab. Unter Umständen hat der Vermittler bzw. Berater dem AG sogar eine Dokumentation gegeben, die korrekt war – dem AN gegenüber aber nichts dokumentiert, weil dieser ja kein Versicherungsnehmer (VN) wird. Dies wäre nicht gesetzeswidrig, sodass die Frage ist, wie es dann mit der Beweislast aussieht. Er ist ggf. gegenüber dem AN ja nur Gehilfe des AG bei der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten. Wie man sich als AG schützen kann, erfährt der Arbeitgeber vielleicht erst nach einem verlorenen Prozess vor dem Arbeitsgericht?

Weitergehende Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten des Arbeitgebers

Die Vermittlerhaftung verjährt 10 Jahre nach der Falschberatung (entsprechend bei Betreuung). Diese Frist wird oft abgelaufen sein, wenn der Betriebsrentner seine bAV-Auszahlung erhält. Daher könnte Feststellungsklage durch den Arbeitgeber geboten sein.

Nicht zu vergessen wären die Verminderungen der Ansprüche auf gesetzliche Renten, sowie Kranken- und Arbeitslosengeld, wohl auch Unfallrenten – durch Entgeltumwandlung. Bei der Wirtschaftlichkeit stellt sich immer wieder auch die Frage, ob gesetzliche Rente nicht rentabler ist?

Verteidigungsoptionen für Arbeitgeber, Berater und Vermittler?

Vermittler wie auch der AG könnten sich gegenüber dem AN wehren, indem sie nachweisen, dass gar kein Schaden entstanden ist, und daher kein Feststellungsinteresse besteht.

Dass mehr als 10 Jahre nach der Gesetzesänderung und breiter Information in den Medien darüber immer noch die meisten AN nichts davon wissen, ist eine Tatsache. Sie könnten bei nachträglicher Information die Verträge beitragsfrei stellen und sollten darauf hingewiesen werden. Wenn sie dann dennoch weiter zahlen, haftet dafür nicht mehr der AG. Zudem könnte dies als Nachweis dienen, dass die Mitarbeiter bei korrekter früherer Information ebenfalls die Entgeltumwandlung vorgenommen bzw. weiter gezahlt hätten, sodass ein eventueller Schaden nicht kausal auf die Falschberatung zurückzuführen ist. Frei nach dem Motto: Er wollte zur Risikostreuung auch Geld verbrennen.

Dies wäre dann ein Ansatz, strategisch die eigene Haftung zu reduzieren.

Der Verjährung vorbeugend bietet sich die Feststellungsklage an, von Arbeitnehmern gegenüber (oft ehemaligen) Arbeitgebern, sowie von Arbeitgebern gegenüber Vermittlern, Beratern, Banken, sowie Versicherern (VR).

Erster Schritt: Vermittler, Berater, Banken und Versicherer zum Anerkenntnis auffordern

Vorher aber sollten Arbeitgeber ihre bAV-Bank bzw. ihren bAV-VR bzw. Vermittler auffordern, die eigene Haftung bei Klagen von AN anzuerkennen, vielleicht unter der Voraussetzung, dass sie bei deren Abwehr mitwirken. So hatten sich mit potentieller Haftung für insgesamt mehrere Milliarden Euro branchenweit auch die VR wegen der Haftung des AG bei fehlender Wertgleichheit infolge Zillmerung gegenüber AG verpflichtet, weil AG dann für die Auffüllung auf einen wertgleichen Betrag der Leistungsansprüche zum umgewandelten Entgelt haften.

Fristgebundener Handlungsbedarf für alle Seiten

Ein vielfältiger gegenläufiger dringender „fristgebundener“ Handlungsbedarf liegt nahe, für AN gegenüber AG, Vermittler gegen AG und AG gegen alle, und zwar möglichst vor dem anderen und vor „Fristablauf“. Auf die ursprünglichen Berater darf man nicht zählen, weil diese häufig mit Verjährung ihrer Haftung rechnen, durch schlichtes Nichtstun, bis dereinst der AN bei Rentenbeginn oder Fälligkeit der Direktversicherung sich wegen Geringleistung beim AG meldet.

Widerruf von bAV-Verträgen

Wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einmal vergleichen, welche Gelder einbezahlt wurden, und was davon aktuell nach Abzug von Abschlusskosten sowie laufenden Verwaltungskosten noch übrig ist (z.B. als Rückkaufswert oder Ablaufleistung), dann stellen Sie oft größere Abweichung von den bei Vermittlung vorgelegten „Musterberechnungen zur Illustration“ fest – regelmäßig also Vermögensverluste. Davon gehen noch Steuerabzüge und Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge ab, was das unerwartet geringe Ergebnis nochmal um die Hälfte vermindern kann.

Auch viele bAV-Verträge in der Lebensversicherung lassen sich indes oft wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung widerrufen und rückabwickeln, eine Ewigkeit lang. Zahlreiche Arbeitnehmer sind selbst zum Widerruf berechtigt, wenn sie selbst Versicherungsnehmer geworden sind.

Auch für Arbeitgeber - vom Einzelunternehmen bis hin zur GmbH&Co.KG - bietet sich für Versicherungsverträge ab 1995 der Widerruf an – mit der Aussicht nach sachverständiger versicherungsmathematischer Begutachtung bis zu mehr als das Doppelte des Rückkaufswertes zu bekommen. Eine Option für einen wirtschaftlichen Exit als Arbeitgeber aus der bAV-Haftung.

So wird aus einer Niederlage die Chance auf einen noch höheren Gewinn für Arbeitgeber, der auch für den AN noch rechtzeitig ein größeres Risiko beseitigt.

Denn sollte der Arbeitgeber insolvent werden, wird der Insolvenzverwalter Direktversicherungen und Entgeltumwandlungen gegenüber dem VR möglichst widerrufen, was den Lebensversicherungsvertrag vernichtet und deren Wert der Insolvenzmasse zuführt. Damit gehen dann auch alle Begünstigungen und Verpfändungen an AN ins Leere - AN verlieren dadurch ihre betriebliche Altersversorgung – weil ganz ohne Ansprüche an den Pensionsversicherungsverein - komplett oder können eventuelle Forderungen aus der bAV-Zusage zur Insolvenzquote mit meist einstelligen Prozentsätzen anmelden.

Autoren:

Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, RB, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.),
Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und
Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV,
öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der
privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

Wollen Sie auf modernere
Kommunikationstechnik
umsteigen und dabei
noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen
gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation

Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 02 31 - 95 01 70 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de



PANORAMA

Alternative zum nervigen Preisvergleich

Aktuelle Umfrage: Online-Schnäppchensuche ist oft mehr Frust als Lust

Ganz gleich, ob man ein Fernsehgerät kaufen oder einen Mobiltelefonvertrag abschließen will: Das Internet ermöglicht Vergleiche zwischen verschiedenen Anbietern binnen Sekunden. Findige Verbraucher können so manchen Euro sparen. Doch das ein oder andere Schnäppchen entpuppt sich als Reinfall oder teurer Vertrag mit langer Laufzeit. Kein Wunder, dass die ständige Jagd nach dem besten Angebot für viele Verbraucher zunehmend zu einer Qual wird. So haben zwei von drei Deutschen (67 Prozent) das Gefühl, heute mehr Kaufentscheidungen als noch vor zehn Jahren treffen zu müssen. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Statista-Studie im Auftrag von E.ON. Ob die Suche, das Vergleichen und die Auswahl des Anbieters Spaß macht oder eher nervt, hängt dabei zu großen Teilen von der Branche ab.

Ständige Preisvergleiche sind eine Last

Wenn es um Lifestyle und die Einrichtung des Zuhauses geht, surfen die Deutschen gerne durchs Netz, zeigt die Studie. So machen sich 88 Prozent der Befragten mit großer Freude auf die Suche nach dem richtigen Videostreaming-Anbieter oder Möbelhersteller, dicht gefolgt von Anbietern für Lebensmittel (85 Prozent) und Kleidung (83 Prozent). Ganz anders ist das bei Versicherungen und Energieverträgen. Mehr als die Hälfte der Deutschen fühlt sich genervt von ständigen Preisvergleichen der Krankenversicherung (51 Prozent), der Kfz-Versicherung (53 Prozent) und des Energieanbieters (54 Prozent). Jeder dritte Deutsche (34 Prozent) fühlt sich von der Auswahl des Energieanbieters laut Umfrage sogar regelrecht überfordert.

Im Trend liegen Prämien für Stammkunden

Abhilfe können Bonusprogramme bringen, von denen jeder Verbraucher profitiert, egal wie lange er bereits Kunde ist. Die nervige Aufgabe, sich jedes Jahr wieder nach einem neuen Anbieter umschauen zu müssen, entfällt. So haben Verbraucher beispielsweise mit E.ON Plus dauerhaft Vorteile. Statt einer einmaligen Prämie beim Anbieterwechsel erhalten sie Jahr für Jahr pro Vertrag 60 Euro Nachlass auf ihre Energiekosten und profitieren von einer Stromkostenbremse. Liegt der Verbrauch bis zu zehn Prozent über dem des Vorjahres, entfallen die zusätzlichen Kosten. Dazu müssten Kunden lediglich zwei oder mehrere Energieverträge, egal ob Strom, Heizstrom oder Gas, kombinieren. "Kunden innerhalb Deutschlands können ortsunabhängig zwei eigene Verträge oder auch Verträge mit Freunden, Nachbarn oder Verwandten bündeln, also auch mit dem Bruder im Nachbarort oder der Tochter, die zum Studieren in eine Unistadt gezogen ist", erklärt Joachim Klein vom Energieanbieter E.ON. Jeder behält seine eigenen Verträge und Rechnungen, aber alle profitieren vom Preisnachlass und der Kostenbremse. (djd) ■

SERVICE/DIENSTLEISTUNGEN

Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise

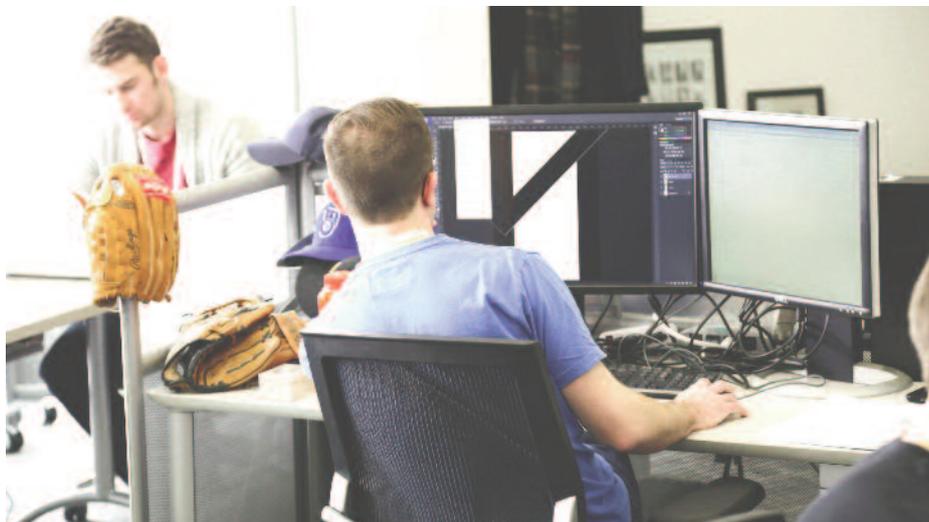


Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ

Seit über 30 Jahren erfolgreich tätig!



Die Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH ist im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Leitstelle tätig und prüft Anträge zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen.

Unsere Gesellschaft wickelt zirka ein Drittel des gesamten Antragsvolumens ab.

Neutralität und Unabhängigkeit unserer Tätigkeit sowie die branchenübergreifende und bundesweite Zuständigkeit sichern ein umfassendes Know-how nicht nur bei der Antragsbearbeitung, sondern auch bei der Informationsgewährung. Qualifizierte Informationen zum Förderprogramm, Kundenorientierung sowie kurze Bearbeitungszeiten zeichnen unsere Tätigkeit aus.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
 August-Bier-Str. 18 • 53129 Bonn
 Telefon: (02 28) 21 00 33 und 21 00 34, Telefax: (02 28) 21 18 24
 E-Mail: info@foerder-bds.de, Internet: www.foerder-bds.de

Gefördert durch:





BranchenLösungen
leben.

Branchen im Fokus.

Betriebliche Altersversorgung – individuelle Lösungen für Ihre Branche im Fokus.

Sie sind Arbeitgeber?

Und wollen Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung anbieten, die sowohl die Belange Ihrer Branche berücksichtigt als auch attraktiv ausgestaltet ist? Dann entscheiden Sie sich für die Allianz. Gestalten Sie mit uns gemeinsam den perfekten Rahmen für die Vorsorge Ihrer Mitarbeiter.

Sie sind Arbeitnehmer?

Und wollen eine attraktive Betriebsrente? Eines steht fest: Mit der Allianz an Ihrer Seite haben Sie einen starken Partner, der Sie beim Aufbau Ihrer individuellen Altersvorsorge gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber unterstützt.



Alle Vorteile unter:
business.allianz.de/branchenloesungen

